

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bernhof  
3003 Bern

30. Juni 2020

### **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. April 2020 haben Sie uns das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion) zur Vernehmlassung unterbreitet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

#### **1. Ausgangslage und beantragte Neuregelung**

Gemäss den geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen wird von Leibrenten ein Anteil von 40 Prozent als pauschaler Ertrag besteuert (Art. 22 Abs. 3 DBG und Art. 7 Abs. 3 StHG).

Gestützt auf die Motion 12.3814 arbeitete die EStV einen Bericht aus, in welchem sie am 29. November 2016 zum Schluss kam, dass sich aufgrund des tiefen Zinsniveaus die geltende 40 Prozentregelung für die Ertragsbesteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen nicht weiter aufrechterhalten lasse. Die bundesgesetzlichen Bestimmungen bedürfen einer Anpassung.

Ziel ist es, den steuerbaren Ertragsanteil von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen mit einer Formel flexibilisiert und den jeweiligen Anlagebedingungen angepasst bestimmen zu können. Dadurch wird die systematische Überbesteuerung von Leibrenten der freien individuellen Selbstvorsorge (Säule 3b) beseitigt.

Eine erfolgreiche Umsetzung bedingt, dass die Versicherer den Steuerbehörden die für die Besteuerung des Ertragsanteils relevanten Daten melden.

#### **2. Stellungnahme**

##### **2.1. Einzelne Erläuterungen**

Der erläuternde Bericht der EStV vom 3. April 2020 weist auf die unterschiedliche Besteuerung von ordentlichen und temporären Leibrenten hin. Letztere kommen faktisch einer Zeitrente gleich, wenn sie eine Laufzeit von bis zu maximal fünf Jahren aufweisen. Es handelt sich hierbei

um eine reine Kapitalanlage, bei welcher ein um den Ertragsanteil (Zinsanteil) vergrössertes Kapital zurückbezahlt wird. Nur die effektive Ertragskomponente wird als Einkunft aus beweglichem Vermögen gemäss Art. 20 DBG besteuert. Dagegen qualifizieren temporäre Leibrenten mit einer Laufzeit von über fünf Jahren als lebenslängliche Renten. Sie werden daher nach Art. 22 Abs. 3 DBG besteuert. Dass die unterschiedliche Besteuerung der temporären Leibrente anhand deren Laufdauer auch nach Inkrafttreten der geplanten Gesetzesänderungen bestehen bleibt, wird begrüsst.

Da der steuerbare Ertragsanteil künftig nicht mehr 40 Prozent beträgt, fliessen bei einer Prämienrückgewähr im Todesfall nicht mehr pauschal 60 Prozent der Rückgewährssumme in den Nachlass. Ob eine Anpassung der kantonalen Gesetzesbestimmungen bezüglich der Nachlasssteuer und der Erbschaftssteuer notwendig ist, wird im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren überprüft.

## 2.2. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln

**Art. 22 Abs. 3 E-DBG und Art. 7 Abs. 2 E-StHG:** Der Absatz enthält keinen fixen Ertragsanteil mehr. Die Ertragsberechnung findet sich neu im nachfolgenden Absatz.

Die explizite Erwähnung der Leibrentenversicherung dient nicht nur der Rechtssicherheit, sondern auch dem besseren Verständnis der neuen Ertragsberechnung, welche bei inländischen Leibrentenversicherungen anders verläuft, als bei Leibrenten- und Verpfändungsverträgen und ausländischen Leibrentenversicherungen. Die redaktionellen Anpassungen dienen dem besseren Verständnis und werden daher begrüsst.

**Art. 22 Abs. 3<sup>bis</sup> E-DBG und Art. 7 Abs. 2<sup>bis</sup> E-StHG:** *Buchstabe a:* Dass der steuerbare Ertragsanteil für alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres gleich berechnet wird, ist sinnvoll und erleichtert das Veranlagungsverfahren. Auch die differenzierte Behandlung der Zinssätze (grösser als Null, Null oder negativ) ist sachgerecht und trägt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei.

*Buchstabe b:* Gemäss den aktuellen Rahmenbedingungen muss der Versicherer die ausbezahlte Überschussleistung gegenüber dem Versicherungsnehmer ausweisen. Die Überschussleistung kann daher auf Basis der tatsächlichen Leistung individuell in die Einkommenssteuerberechnung einfließen.

Der Überschuss besteht in der Regel aus drei Komponenten (Zins, Risiko, Kosten). Bei einem Teil des geleisteten Überschusses handelt es sich somit um Kostenrückerstattung. Da die Herausrechnung der konkreten Kostengewinne im Veranlagungsverfahren nicht praktikabel ist, wird die Kostenkomponente pauschal mittels eines Abschlags von 30 Prozent berücksichtigt. Die Überschussrente fliesst demnach nur zu 70 Prozent in die Bemessungsgrundlage ein. Die von der ESTV gewählte Berechnungsmethode ist nachvollziehbar und praxistauglich. Die pauschale Berechnungsmethode wird befürwortet.

*Buchstabe c:* Bei Leibrenten ist im Unterschied zu den inländischen Leibrentenversicherungen keine Unterscheidung in garantierte Leistung und Überschussleistung erforderlich. Die Berechnung des steuerbaren Vertragsanteils ist daher einfacher. Anstatt auf den Höchstzinssatz der FINMA abzustellen, ist die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit heranzuziehen. Die Durchschnittsrendite bemisst sich nach der Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen des Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre. Diese Regelung ist zu begrüssen. Zum einen wird dem langfristigen Charakter der Leibrente Rechnung getragen. Zum anderen kann sich der steuerbare Ertragsanteil über die Jahre an das sich verändernde Zinsniveau anpassen.

Dass ausländische Leibrentenversicherungen den gleichen Regeln unterliegen wie die Leibrenten nach OR, erscheint zweckdienlich. Schliesslich ist davon auszugehen, dass ausländische Versicherungsgesellschaften keine rechtsgenügende Bescheinigung einzureichen vermögen, die eine den Leibrentenversicherungen nach VVG analoge Besteuerung erlauben würde.

Aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittsrendite der Bundesobligationen variiert der steuerbare Ertragsanteil bei Leibrenten nach OR bzw. ausländischen Leibrentenversicherungen pro Steuerjahr. Demgegenüber bleibt der steuerbare Ertragsanteil für garantierte Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG (Buchstabe a), die im gleichen Jahr abgeschlossen wurden, während der ganzen Vertragsdauer gleich. Einzig die Überschussbeteiligung variiert.

Um einen Methodenpluralismus zu vermeiden, sollte auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des Rentenbeginns abgestellt werden. Dadurch wird über die ganze Vertragsdauer die gleichbleibende Rendite der Besteuerung unterworfen. Eine jährliche Neuberechnung der Besteuerungskomponente durch die steuerpflichtige Person entfällt. Fehler könnten vermieden und der Prüfaufwand der Steuerverwaltung minimiert werden.

Art. 22 Abs. 3<sup>bis</sup> Buchstabe c E-DBG und Art. 7 Abs. 2<sup>bis</sup> Buchstabe c E-StHG ist dahingehend zu ergänzen, dass der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.

Es wird begrüsst, wenn die EStV zu Handen der Kantone eine Liste mit den annualisierten Renditen von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit publizieren würde. Dadurch wird die rechtsgleiche Besteuerung gefördert und das Veranlagungsverfahren vereinfacht.

**Art. 33 Abs. 1 Bst. b E-DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. b E-StHG:** Die neue Regelung, wonach ausschliesslich der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen im privaten Bereich von den Einkünften abgezogen werden kann, wird begrüsst.

Der Abzug muss entsprechend angepasst werden.

**Art. 19 Abs. 3 und Abs. 4 E-VStG:** Damit in der Praxis die korrekte Besteuerung der Leibrentenversicherungen nach VVG sichergestellt wird (Art. 22 Abs. 3<sup>bis</sup> Buchstabe a und b E-DBG und Art. 7 Abs. 2<sup>bis</sup> Buchstabe a und b E-StHG), müssen der Steuerbehörde die relevanten Daten vorliegen. Eine Anpassung des Meldeverfahrens nach VStG für Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG ist daher angezeigt.

Die Versicherer müssen der EStV die in einem Monat erbrachten Leistungen innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Monats melden (Art. 19 Abs. 3 E-VStG). Zudem melden sie der EStV jährlich wiederkehrend die in einem Kalenderjahr erbrachten periodischen Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Jahres und nicht - wie bis anhin - lediglich zu Beginn bzw. bei Änderung der Leistung aus Leibrentenversicherung (Art. 19 Abs. 4 E-VStG).

Die EStV wird hierfür ein Formular erstellen, auf welchem der Versicherer das Abschlussjahr des Versicherungsvertrages, der Betrag der garantierten Rentenleistung, die Überschussleistungen, der Ertragsanteil aus den Überschussleistungen sowie der gesamte Ertragsanteil mitteilt. Die Meldungen an die EStV erfolgen elektronisch. Die EStV wiederum stellt den Steuerbehörden die relevanten Daten elektronisch zu. Im Zuge der Digitalisierung der Steuerdossiers und der systemunterstützten Veranlagung wird das elektronische Meldeverfahren begrüsst.

Gleichzeitig müssen die Versicherer der steuerpflichtigen Person die Informationen gemäss Art. 127 Abs. 1 Bst. c E-DBG bescheinigen. Dies ermöglicht eine korrekte Deklaration und eine Prüfung der steuerbaren Werte von Leibrentenversicherungen durch die Steuerverwaltung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens.

Art. 19 Abs. 4 E-VStG findet im Bereich der Abrechnung der Verrechnungssteuer keine Anwendung. Erhebt die versicherte Person Einspruch gegen die Meldung der steuerbaren Versicherungsleistung, wird die Verrechnungssteuer auf den Leistungen aus den Leibrentenversicherungen nicht jährlich, sondern 30 Tage nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen fällig.

### **2.3. Fazit**

Die systematische Überbesteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen wird durch die beantragte Neuregelung beseitigt. Die Berechnungsmethoden sind, bis auf die beantragten Anpassungen von Art. 22 Abs. 3<sup>bis</sup> Buchstabe c E-DBG und Art. 7 Abs. 2<sup>bis</sup> Buchstabe c E-StHG, stringent und praktikabel. Daneben erscheint das angepasste Meldeverfahren für die korrekte Umsetzung zielführend.

Schliesslich ist erfreulich, dass die Neuregelung lediglich eine Neuberechnung des jeweiligen Ertragsanteils mit sich bringt. Die Regelung hat weder Auswirkungen auf die bisherige Besteuerungsmethode noch auf die geltende Rechtsprechung.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Brigit Wyss  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatschreiber